

Separat-Artikel.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, sichern sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehensverpfändungen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des untenbenannten Tractats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden seyn möchten.

Zweiter Artikel.

Den vormaligen Reichsherrschaften und denjenigen Distrikten, Ortschaften und Personen, welche in Folge dieses Tractats, aus königlich-preussischer Landeshoheit unter fürstlich-schwarzburgischer Landeshoheit übergehen, behalten beide pacificirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil- und Criminalsachen bei den königlichen preussischen Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Artikel 12 der Deutschen Bundesakte vom 8ten Junius 1815. gebildeter oberster Gerichtshof auch für die fürstlich-schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten seyn wird, worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz ohne Ausnahme an gedachten Gerichtshof übergehen wird. Seine königliche Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr geheimes Obertribunal, und werden denselben deshalb Auftrag machen. Auch versprechen Seine Durchlaucht der Fürst ausdrücklich, den von Ihnen durch gegenwärtigen Traktat neu erworbenen Unterthanen, bei der für Ihren Staat in Gemäßheit des 13ten Artikels der Bundesakte zu errichtenden ständischen Verfassung, Befugnisse beizulegen, welche wesentlich, der verschiedenen Lage gemäß, denjenigen gleichgeltend sind, die sie, wenn sie Preussische Unterthanen geblieben wären, in Rücksicht der ständischen Verfassung erhalten haben würden.

Diese Artikel sollen ratificirt auch so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort, dem heute zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Tractate einverleibt wären.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Separat-Artikel unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 15ten Junius 1816.

(L. S.) Johann Ludwig von Jordan. (L. S.) Ludwig Wilh. Adolph von Weise.

(L. S.) Johann Gottfried Hoffmann. (L. S.) Carl Friedrich Wilh. von Weise.

No. 15.) Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, die einfachere und bestimmtere Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den 29ten Juni 1816.

Seine Majestät der König von Preußen, welche in Folge des 15ten, 18ten und 118ten Artikels der am 8ten Junius 1815. auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Akte, in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zustanden, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Weiderseits geneigt Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Wirklichen Geheimen Legationsrath, Sectionschef und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Ludwig von Jordan, und den Geheimen Legationsrath und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Gottfried Hoffmann; und

Seine